

# Allgemeine Kooperationsbedingungen des Gesellschaftsinkubators

---

## Inhaltsangabe

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Grundsätzliches .....	2
§ 3 Vertragsschluss.....	3
§ 4 Beginn und Dauer .....	3
§ 5 Vertragsbeendigung .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten des Inkubators.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten des Partners .....	4
§ 8 Rechte und Pflichten beider Vertragspartner .....	5
§ 9 Datenschutz.....	6
§ 10 Schutz des geistigen Eigentums.....	6
§ 11 Treuepflicht .....	7
§ 12 Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 13 Wettbewerbssituation.....	7
§ 14 Schlichtungsgebot .....	8
§ 15 Schlussbestimmungen.....	8
ANHANG .....	9
Begriffsbestimmungen .....	9
Abkürzungsverzeichnis.....	9

# PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in einem allgemeinen Kooperationsverhältnis. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihres Kooperationsversprechens im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu handeln und zu agieren, insbesondere die vereinbarungsgemäßen Rechte zu beachten und die vereinbarungsgemäßen Pflichten zu erfüllen.

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Kooperationsbedingungen („AKB“) des Gesellschaftsinkubators („Inkubator“) werden mit der IT Schmiede e. Kfm., Nedderbrook 3, 21739 Dollern („IT Schmiede“) geschlossen und gelten ausschließlich gegenüber unseren Kooperationspartnern („Partner“). Dabei kann ein Kooperationspartner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein, genauso wie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein oder eine andere juristische Person sein. Alle Vertragspartner müssen über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen.
- 1.2 Unsere AKB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AKB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Alle Vertragspartner sind gleichberechtigt.

## § 2 Grundsätzliches

- 2.1 Es besteht Übereinstimmung darin, dass die kooperative Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation die wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit der beteiligten Firmen als eigenständige Unternehmen nicht einschränkt oder unverhältnismäßig beeinträchtigt. Durch ihre Teilnahme in unserer Kooperative werden die Gesellschafter im freien Wettbewerb bzw. in der Freiheit der Gestaltung von Preisen und/oder Geschäftsbedingungen und/oder Geschäftsbeziehungen nicht beeinträchtigt oder behindert.
- 2.2 Der Vertragspartner muss auf die Vorteile der Zusammenarbeit mit unserer Kooperative vorab hingewiesen werden. Dies bedingt, dass sich die einzelnen Kooperationspartner Dritten gegenüber der Kritik über einen anderen Kooperationspartner enthalten und die Kooperationspartner konsentorientiert\*, zügig und entschlossen zusammenarbeiten und zusammenwirken. Im Außenverhältnis ist ein einheitliches Auftreten von größerem Vorteil und von höherem Wert.

## **§ 3 Vertragsschluss**

- 3.1 Eine gültige Kooperation mit dem Inkubator erfordert, dass der Vertragspartner eine wirksame Kooperationsvereinbarung mit uns schließt.
- 3.2 Die Kooperationsvereinbarung kommt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner zustande. Ein Anspruch auf Abschluss einer Kooperationsvereinbarung besteht nicht.
- 3.3 Die Möglichkeit einer verbindlichen Kooperation mit uns ist zeitlich unbefristet und bedarf eines vorherigen Kooperationsangebotes durch uns.

## **§ 4 Beginn und Dauer**

- 4.1 Die Kooperation tritt in Kraft mit dem Tag der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.
- 4.2 Die Kooperation wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.3 Die Kooperation beginnt mit einer Probezeit von mindestens 12 Monaten („Prüfungsphase“). Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

## **§ 5 Vertragsbeendigung**

- 5.1 Beide Vertragspartner können die Kooperation jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende beenden. Eine geschlossene Vereinbarung kann erstmals nach 24 Monaten („Mindestvertragslaufzeit“) beendet werden.
- 5.2 Ist der Vertragspartner eine Privatperson im Sinne des § 13 BGB, so endet die Kooperation spätestens mit seinem Tode.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbestritten. Als wichtiger Grund für eine vorzeitige Beendigung gilt insbesondere nicht:
  - eine schlechte Stimmungslage
  - eine schlechte Geschäftslage
  - eine schlechte Wirtschaftslage
  - eine schlechte Projektlage
  - mangelnde Unterstützung
  - mangelnden Rückhalt
  - mangelndes Interesse.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Inkubators**

### **Der Inkubator hat das Recht:**

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe werden am Ende erklärt.

Version 1.0 vom 13.05.2020

Seite 3 von 9

- a) Projektideen abzulehnen und zu sammeln
- b) Projekte zu koordinieren die sich gegenseitig bedingen
- c) Projekte zu Takten die aufeinander aufbauen
- d) ein Projektpool aufzubauen aus allen vorhandenen Projektideen
- e) sich an allen Projekten mit mindestens einem ganz besonderen Geschäftsanteil zu beteiligen
- f) seine Leistungspalette stetig zu erweitern
- g) verschiedene Leistungscenter zu etablieren
- h) weitreichende Projektverantwortung zu tragen
- i) Kooperationspartner in der Probezeit abzulehnen

**Der Inkubator hat die Pflicht:**

- A) Allianzen zu schmieden
- B) Projektideen zu validieren
- C) Projektvorschläge zu unterbreiten
- D) Kooperationspartner zu fördern
- E) Kooperationstreffen zu organisieren
- F) Kooperationsveranstaltungen zu organisieren
- G) Kooperationspartnerschaften zu pflegen
- H) Kooperationspartnerschaften zu entwickeln
- I) immer besser, immer schneller und immer perfekter zu werden in allen unseren Angelegenheiten

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Partners**

**Der Partner hat das Recht:**

- a) Projektvorschläge anzunehmen
- b) Projektdokumente zu verbessern
- c) Projektbedingungen zu verbessern
- d) Projektverbesserungen vorzuschlagen
- e) Inkubatorverbesserungen vorzuschlagen
- f) Verfahrensverbesserungen vorzuschlagen
- g) Projektinitiatoren vorzuschlagen
- h) Projektpersonal vorzuschlagen

**Der Partner hat die Pflicht:**

- A) mit dem Inkubator vorbildlich zusammenzuarbeiten

- B) mit allen anderen Kooperationspartnern vorbildlich zusammenzuarbeiten
- C) Geschäftsanteile an für ihn interessanten Projekten zu zeichnen und zu kaufen
- D) nicht in Konkurrenz zu dem Inkubator zu treten
- E) nicht in Konkurrenz zu den Projekten zu treten
- F) nicht die Konkurrenz auf andere Weise zu unterstützen
- G) die Eigentumsrechte des Inkubators zu respektieren
- H) die Urheberrechte des Inkubators nicht zu verletzen
- I) verursachte Kosten auf seiner Seite selber zu tragen
- J) die Geheimhaltungserfordernisse zu beachten
- K) sich auf die Seite des Inkubators zu stellen
- L) die Interessen des Inkubators zu wahren

## **§ 8 Rechte und Pflichten beider Vertragspartner**

### **Beide Vertragspartner haben das Recht:**

- a) Projektideen einzubringen
- b) Projektideen zu verbessern
- c) Projektvorschläge zu verbessern
- d) Projektvorschläge weiterzuentwickeln
- e) die Kooperation gemäß § 5 zu beenden

### **Beide Vertragspartner haben die Pflicht:**

- A) die interne Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern
- B) den Zusammenhalt der gesamten Kooperative zu stärken
- C) nach den Grundsätzen des Ehrbaren Kaufmanns zu handeln
- D) den genossenschaftlichen Gedanken in der Welt zu fördern
- E) gutes Zeugnis zu reden über alle Inkubatorprojekte
- F) gutes Zeugnis zu reden über alle Kooperationspartner
- G) gutes Zeugnis zu reden über sich selbst
- H) positive Werbung zu machen für die Projekte des Inkubators
- I) positive Aufmerksamkeit zu generieren in den öffentlichen Medien
- J) positives Stimmungsbild zu verbreiten in den sozialen Netzwerken
- K) neue Kooperationspartner zu gewinnen
- L) das Kooperationsnetzwerk zu vergrößern

## **§ 9 Datenschutz**

- 9.1 Die personenbezogenen Daten, die während der Dauer der Kooperation beim Inkubator verarbeitet werden, unterliegen der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Der Partner willigt hiermit ein, dass seine personenbezogenen Daten durch die IT Schmiede für den Inkubator verarbeitet werden dürfen im Rahmen einer gültigen Kooperationsvereinbarung.
- 9.2 Ferner willigt der Kooperationspartner ein, dass er regelmäßig über Projektvorschläge, die an seine bei uns hinterlegte elektronische Hauptadresse gerichtet sind, informiert werden will. Der Partner kann diesen Service über einen Zeitraum von einem Monat während eines ganzen Jahres pausieren. Eine Opt-Out-Erklärung behandeln wir wie eine ordnungsgemäße Kündigung.

## **§ 10 Schutz des geistigen Eigentums**

- 10.1 Der Partner steht dafür ein, dass die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Inkubator angefertigten Berichte, Dokumente, Pläne, Satzungen, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Visualisierungen, Listen, Kalkulationen, Berechnungen, Formeln, Konzepte, Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen, Handlungsempfehlungen sowie alle sonstigen Dokumente (allumfassend als „Werke“) nur für die projektbezogene Zusammenarbeit verwendet und nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inkubators im Einzelfall publiziert oder anderweitig verlegt werden dürfen. Die persönliche Nutzung und die individuelle Kommerzialisierung der Werke, auch nur Auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Inkubators erlaubt. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss.
- 10.2 Soweit Werke urheberrechtsfähig, auch nach kleiner Münze sind, bleibt der Inkubator der rechtmäßige Urheber. Der Partner erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Werken ausschließlich für die Dauer der gültigen Kooperation.
- 10.3 Mit dem Ende der Kooperation enden für den Vertragspartner sämtliche Rechte an unseren Werken ungeachtet von Mitwirkungsleistungen. Der Partner hat alle Werke in Papierform zurückzugeben und alle Werke in digitaler Form nachweislich zu vernichten. Die Ziehung von persönlichem Nutzen, egal welcher Art oder Natur, aus unseren Werken ist nach Beendigung der Kooperation strengstens verboten. Zuwiderhandlungen ziehen auf jeden Fall Schadenersatzforderungen nach sich.

## **§ 11 Treuepflicht**

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektierung auftreten und die Projektarbeit positiv wie negativ beeinflussen können.
- 11.2 Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Zusammenarbeit tätig sind, waren oder werden, vor Ablauf von 36 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit ihnen („Abwerbeverbot“).
- 11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von Mitarbeitern des Inkubators uns unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

- 12.1 Der Vertragspartner hat über alle ihm bekannt gewordenen geschäfts-, betriebs- und projektkritischen Angelegenheiten und Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren und vertrauliche Dokumente als vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Vereinbarung auf unbestimmte Zeit fort. Zuwiderhandlungen werden strengstens geahndet.

## **§ 13 Wettbewerbssituation**

- 13.1 Der Vertragspartner erklärt, dass er sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Inkubator befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zu unserer Gesellschaft im Wettbewerb befindlichen Firma finanziell beteiligt ist oder eine an einem zur Gesellschaft im Wettbewerb stehenden Firma eine aktive oder passive Rolle in leitender Position ausübt. Wer ein Konkurrenzunternehmen ist bestimmt der Inkubator ganz alleine. Wettbewerbswidriges Verhalten liegt schon dann vor, wenn der Vertragspartner sich in der gleichen Nische wie der Inkubator betätigt und Geschäfte bzw. Untergeschäfte betreibt oder Mandate vertritt, die mit unseren Interessen inkompatibel sind. Im Zweifel muss die Wettbewerbssituation bzw. das Wettbewerbsverhältnis dem Inkubator offen gelegt werden und eine Unbedenklichkeits- oder Unterlassungserklärung abgewartet werden.

## **§ 14 Schlichtungsgebot**

14.1 Die Vertragsparteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach der Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung. Als Schiedsstelle gilt die Kaufmännische Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Stade mit seiner Geschäftsstelle in Lüneburg als vereinbart.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Inkubators.
- 15.2 Sollte es Widersprüche zwischen diesen Bedingungen und anderen Bedingungen des Inkubators geben haben diese Regelungen Vorrang.
- 15.3 Sollte sich eine einzelne Vertragsklausel oder Bestimmung als rechtsunwirksam oder undurchführbar erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile. Für den Fall, dass mindestens eine Vertragspartei Verbraucher ist, gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die gesetzlichen Regelungen. Sind beide Vertragspartner Unternehmer, wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 15.4 Der Inkubator behält sich vor, diese AKB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern und zu ergänzen. Die geänderten Bedingungen werden dem betroffenen Vertragspartner per E-Mail spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen Regelungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail schriftlich oder in Textform gegenüber uns, gelten die geänderten Bestimmungen als angenommen. Wir werden den Vertragspartner in der E-Mail, die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen. Die jeweils aktuellen Bedingungen können unter [www.gesellschaftsinkubator.org/bedingungen](http://www.gesellschaftsinkubator.org/bedingungen) eingesehen und abgerufen werden.
- 15.5 Diese Vereinbarung gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner wieder.
- 15.6 Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Es wurden keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen.
- 15.7 Diese Vereinbarung ersetzt alle vorher getroffenen Absprachen der Vertragspartner.



- 15.8 Jeder Vertragspartner erhält eine elektronische Ausfertigung dieses Regelwerks.
- 15.9 Die Vertragspartner tragen alle ihre Kosten im Rahmen des Vertragsschlusses und im Rahmen des Kooperationsverlaufs selbst.

## **ANHANG**

### **Begriffsbestimmungen**

konsentorientiert = Die Entscheidung wird getroffen, wenn nichts mehr dagegen spricht.

### **Abkürzungsverzeichnis**